



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die lippischen Wanderarbeiter**

**Fleege-Althoff, Fritz**

**Detmold, 1928**

§ 31. Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30951**

Mag die Arbeitersolidarität bei einzelnen Ziegeln bestanden haben, die übergroße Zahl ist sicherlich sehr weit davon entfernt und hat gewiß nur die mit der zehnstündigen Arbeitszeit verbundenen Vorteile, besonders die finanziellen, im Auge gehabt.

### § 31. Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung.

a) Zum richtigen Verständnis der im Laufe der Jahrhunderte bei den lippischen Wanderzieglern herausgebildeten eigenartigen Arbeitsvermittlung muß zunächst auf dreierlei hingewiesen werden:

Es ist einmal die große räumliche Trennung zwischen der meist dazu noch abseits gelegenen Arbeitsstätte, als dem Standorte der Ziegeleiunternehmung, und dem ständigen Wohnsitze der Arbeitssuchenden, wodurch eine besondere Art des Arbeitsausgleichs sich entwickelte. Denn eine Deckung des Arbeiterbedarfes in der Weise, daß, wie im Handwerk, auf der Wanderschaft begriffene Personen einfach eingestellt wurden, war bei der Eigenart des Ziegeleibetriebes nicht möglich; auch gab es bei den Ziegeln selbst kein „Wanderburschenleben“.

Sodann erforderte der Produktionsprozeß, der ja früher ausschließlich Saisonarbeit war, eine bestimmte Anzahl von Facharbeitern, die eine geschlossene Arbeitsgemeinschaft darstellten, und in der jeder Arbeiter wiederum eine bestimmte Teilarbeit verrichtete. Dabei war nicht jeder Arbeiter zu gebrauchen, vielmehr mußten die einzelnen Personen, verschieden an Kraft, Intelligenz und Geschicklichkeit, entsprechend ihrer speziellen Arbeitsverrichtung aufeinander abgestellt sein und dabei doch Gang und Tempo des ganzen Produktionsprozesses überschauen. Die Einordnung in diese Arbeitsgemeinschaft konnte daher nicht erst bei Beginn der Saison erfolgen, sondern erforderte ein vorheriges Überlegen und Organisieren, damit der Trupp, der „Pflug“, wie die zum Betriebe einer Ziegelei erforderliche Arbeitergruppe früher genannt wurde, bereits beim „Abrufen“ durch den Ziegelei-



besitzer im Frühling zusammengestellt und sofort zur Abreise aus der Heimat bereit war. Es war daher verständlich, wenn der Ziegeleibesitzer nach Möglichkeit diese gesamte Arbeitsgruppe durch Abschluß des Vertrages nur mit einer Person, als dem primus inter pares, zu bekommen suchte.

Diese Art der Arbeitsübernahme wurde im Laufe der Zeit zur Tradition und der Hauptgrund, weshalb für die Arbeitsvermittlung sich besondere Formen herausbildeten, die sich wesentlich von denen anderer Berufsgruppen unterschieden, und die sich im Prinzip bis in die Gegenwart erhalten haben.

So darf denn gesagt werden, daß auch heute noch der individuelle, unmittelbare Arbeitsausgleich zwischen Unternehmung und Arbeiter nicht üblich ist, wenigstens nicht für die Gruppen von Ziegeln, die als Facharbeiter gelten.

Ursprünglich nur für die Arbeitsvermittlung lippischer Ziegler typisch, hat das System sich im Laufe der Zeit auch auf andere Ziegler übertragen.

b) Als Hauptzeichen dieses Systems können folgende gelten:

1. Der Ziegeleibesitzer wendet sich nicht direkt an den einzelnen Ziegler, sondern bedient sich des Ziegelmeisters, als den von ihm für die Anwerbung der Ziegler Beauftragten. Dabei bleibt es gleichgültig, ob diese Verbindung mit dem betreffenden Ziegelmeister direkt vor sich geht, oder ob die Anwerbung durch eine Mittelsperson (früher Ziegelboten, Agenten) bzw. durch eine dazu besonders eingerichtete Arbeitsvermittlungsstelle (Arbeitsnachweis) erfolgt.
2. Die durch den Ziegelmeister angeworbenen Ziegler waren ursprünglich nur Bekannte bzw. Verwandte aus demselben Heimatsorte oder dessen nähere Umgebung. Erst im Laufe der Zeit ergab sich auch hier mit der Zunahme der Ziegler die Notwendigkeit, den Radius des Arbeitsmarktes zu erweitern und auch auf andere Personen überzugreifen. So ist es denn



heute vielfach so, daß in dem von einem lippischen Ziegelmeister geleiteten Betriebe Arbeiter der verschiedensten Nationalitäten beschäftigt sind.

3. Es ist eine gewisse Tradition in der Weise unverkennbar, daß nicht nur der Ziegelmeister Jahre und Jahrzehnte hindurch jährlich zur selben Ziegelei zurückkehrt, sondern daß auch die Ziegler nicht gern einen Standortswechsel vornehmen.
4. Die Anwerbung der Ziegler durch die Ziegelmeister erfolgt fast in allen Fällen bereits im Laufe des Winters, während der Vertragsabschluß zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister in der Regel ohne besondere Formalitäten von Jahr zu Jahr stillschweigend weitergilt.

c) Im folgenden werden nun die Besonderheiten besprochen, wobei wir an die alte Art der Arbeitsvermittlung anknüpfen, die nach dem Zieglergewerbegesetz von 1851 grundsätzlich durch Agenten und nur in Ausnahmefällen durch Ziegelmeister geschah.

Man darf nun nicht etwa annehmen, daß mit der Aufhebung des Gesetzes i. J. 1869 auch das Agententum verschwunden sei. Gewiß, staatlich konzessionierte Agenten gab es nicht mehr, doch die vier alten übten weiter ihre Tätigkeit aus, und neben ihnen beschäftigten sich infolge der Gewerbefreiheit bald noch manche andere Personen mit der Arbeitsvermittlung der Ziegler, weil sie hierin eine lohnende Erwerbsquelle erblickten. Bis unmittelbar vor dem Kriege hatte sich diese Form der Stellenvermittlung noch vereinzelt erhalten; doch ist sie dann mehr und mehr dem modernen Arbeitsnachweise gewichen.

Die Agenten betrieben ihre Tätigkeit als Nebengeschäft und gehörten den verschiedensten Berufsständen an. Wirte, alle möglichen Geschäftleute und Geschäftsreisende, die mit den Ziegeleibesitzern, Meistern und Gehilfen in irgendwelche Beziehung traten, suchten aus diesem Nebengewerbe Vorteil zu ziehen. Manchmal waren es auch invalide Ziegler, die in der Heimat meist die



Zieglerkrankenkassen und -Vereine leiteten, wodurch sie schon einen gewissen Einfluß auf ihre Mitglieder besaßen und von diesen entsprechende Vermittlungsgebühren erhielten<sup>1)</sup>).

Die alten Klagen über die Agenten verstummten auch in unserem Jahrhundert nicht. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber tadelten die manchmal sehr hohen Gebühren — ein Meister zahlte 26 Mk. pro Mann<sup>2)</sup>, und für gute Meister sollen bis 700 Mk. entrichtet worden sein<sup>3)</sup>, die Bevorzugung der Meistbietenden und die häufig unsaubere, unehrliche Handlungsweise der Agenten. Diese betrachteten eben die Vermittlung als Selbstzweck und interessierten sich nur für das Zustandekommen des Vertrages, um die Provision einstreichen zu können. Es darf angenommen werden, daß die Agenten heute keine Rolle mehr spielen.

Den Stamm der Arbeiter beschaffte und beschafft noch heute in der Regel der Ziegelmeister bereits im Winter. Ist es ihm möglich, so wirbt er auch jetzt noch Bekannte und Verwandte seines Heimatortes und dessen nächster Umgebung an. Früher suchte er auch die „Zieglermärkte“, besonders von Lage, Lemgo und Detmold auf.

Bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts nämlich kamen im Dezember, Januar und Februar jeden Mittwoch- und Sonntagmorgen Ziegler aus ganz Lippe, namentlich in den genannten Orten, zusammen, um sich dort für die Arbeitsperiode zu „verkaufen“. An erster Stelle standen die Zusammenkünfte auf dem Marktplatze in Lage, für die der Ausdruck „Ziegler-Börse“ gebräuchlich war. Auf diesen Märkten wurden die erforderlichen Vereinbarungen zwischen Meister und Gesellen getroffen, und sehr oft kam es dabei zu ernstesten Ausschreitungen, so daß die Polizei eingreifen mußte. Heute haben diese „Zieglermärkte“ keine große Bedeutung mehr. Daß sie jedoch

<sup>1)</sup> Böger, a. a. O., S. 117.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 118.

<sup>3)</sup> Protokoll der 4. Generalversammlung S. 7 u. 8.



noch bestehen, darf z. B. aus einer Anzeige in der Lip-pischen Landeszeitung<sup>1)</sup> geschlossen werden:

„Ziegler! Wie in Vorkriegszeiten finden bei mir jeden Mittwoch und Sonntag, vorm., Zusammenkünfte statt. August Engelsmeier, Gastwirt, Hohenhausen i. Lippe.“

Die Arbeitsverträge zwischen Meister und Gesellen wurden meistens nur mündlich abgeschlossen. Gegen schriftliche Kontrakte hatten die Lipper im allgemeinen eine Abneigung; sie waren schwer zu bewegen, ihre Unterschrift zu geben und begründeten dies damit, daß sie sagten, „sie wollten sich nicht den Strick um den Hals legen“.

Das Mißtrauen erklärte sich wohl hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal brachte es die lange Gewohnheit mit sich. Früher, da man überhaupt nichts Derartiges schriftlich zu machen pflegte, hatte das einfache Ja und Nein eben mehr Bedeutung und Wert als in neuerer Zeit. Einen eingefleischten Brauch aber ohne weiteres ad acta zu legen und an seine Stelle etwas anderes, wenn auch Besseres, zu setzen, hält gewöhnlich riesig schwer. Hinzu kam, daß die Ziegler fürchteten, und manchmal nicht ganz ohne Grund, durch den schriftlichen Vertrag werde der im allgemeinen erfahrenere und kenntnisreichere Meister mehr geschützt als sie.

Diese einseitige Abfassung der Kontrakte suchte man durch Kommissionen, die aus gleichviel Meistern und Gesellen gebildet wurden und die Vertragsformulare ausarbeiteten, zu verhindern. Hier und da waren sie eingeführt, im allgemeinen aber blieb es bei der mündlichen Abmachung.

Meister und Gesellen vereinbarten danach bis 1919 in der Regel für die Arbeitsperiode — gewöhnlich April bis Oktober — je nach Art der Arbeit einen bestimmten Tage-, Wochen- oder Akkordlohnsatz und auch die Zahlungsweise. Seit Einführung der Tarife beschränkt sich die Anwerbung durch den Ziegelmeister lediglich darauf,

<sup>1)</sup> Nr. 21 v. 26. 1. 1927.



daß dem Ziegler das Versprechen abgenommen wird, „mitzugehen“ und eine bestimmte Arbeit zu verrichten.

Es ist nicht zu verkennen, daß die mündlichen Kontrakte, namentlich vor Einführung der Tarife, manche Nachteile im Gefolge haben konnten. Das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen konnte sich leicht zuungunsten der Gesellen verschieben, indem die zu leistende Arbeit größere Anforderungen an die Arbeiter stellte, als vertragsmäßig angenommen wurde, was namentlich bei Akkord der Fall war. Der Meister konnte die verabredete Zahlungsweise leichter ändern, als dies bei schriftlichen Abmachungen möglich war. Ja, es sind Fälle nachgewiesen, wo einem Gesellen weniger Lohn als der ihm versprochene gezahlt wurde.

Wenn nun auch ein schriftlicher Vertrag nicht alle Nachteile beseitigt, so hat er doch den Vorteil, daß er Klarheit und Gewißheit schafft, und daß bei eintretenden Streitigkeiten und Prozessen, die namentlich durch die Abrechnungen am Ende der Arbeitsperiode hervorgerufen werden, leichter festzustellen ist, was versprochen wurde und nicht, während bei mündlichen Verträgen erst eine lange Zeugenvernehmung stattfinden muß und dann auch oft noch vieles hinzugefügt wird.

Konnte früher den lippischen Ziegler im allgemeinen nachgerühmt werden, daß sie sich nur sehr wenig Kontraktbrüche und schwere Streitigkeiten zuschulden kommen ließen, so hört man doch neuerdings mehr und mehr Klagen darüber. Um so nachdrücklicher müßte daher als eine berechtigte Forderung unserer Zeit der schriftliche Kontrakt angestrebt und durchgeführt werden.

Gegenüber der eben besprochenen, auch heute noch vorherrschenden Art der Arbeitsvermittlung, spielt die in neuerer Zeit auftretende *Zeitungsanzeige* eine nicht so bedeutende Rolle. Doch kann man in den Wintermonaten, namentlich in der „Lippischen Landeszeitung“, die in der Zieglerarbeitsvermittlung bereits eine gewisse Tradition besitzt, wiederholt Anzeigen einzelner Ziegler, die eine Stelle als Zieglermeister, Brenner, Ofensetzer,



Ausschieber usw. suchen, Aufforderungen von Ziegelmeistern an Ziegler, sich für eine bestimmte Stelle zu melden, und auch Stellenausschreibungen von Ziegeleibesitzern feststellen.

In diesem Zusammenhange seien noch einige Mißstände im Zieglergewerbe hervorgehoben, die bei der Bewerbung und Besetzung von Meisterstellen zutage traten, und die zum Verständnis des Folgenden und als Überleitung angebracht sind.

Schon bei der Besprechung der früheren Verhältnisse haben wir auf die Unterbietungen einzelner, namentlich unfähiger Meister bei Annahme einer Ziegelei hingewiesen. Das Zieglergewerbegesetz hatte jene Übelstände in etwa beseitigt. Als nun aber 1869 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, da trat die alte Schmutzkonzurrenz bald wieder in Erscheinung. Junge, ehrgeizige, aber sehr häufig unreife und unfähige Ziegler suchten dadurch, daß sie durch billigere Angebote die Preise drückten, alte, bewährte Meister aus ihren Stellungen zu verdrängen. Diese Unterbietungen haben bis auf unsere Tage fortgedauert. Fast in jedem Protokoll der Generalversammlungen des Ziegler-Gewerkvereins kann man von Klagen über derartige Mißstände lesen.

Hiermit hing die Besetzung der Stellen durch „freie Engagierung“, d. h. Empfehlung durch andere Meister, eng zusammen. Sie wirkte insofern nachteilig, als sie leicht zur „Vetternwirtschaft“ führte.

Als weiterer Übelstand wurde vielfach der bezeichnet, daß einzelne Gegenden und Orte bei der Besetzung von Meisterstellen bevorzugt würden; während in einzelnen Dörfern 50—60 Ziegelmeister seien, hätten andere mit gleich viel Ziegler nur 1—2 Meister, eine Behauptung, die nach den Ergebnissen der Zieglerzählung entschieden übertrieben war.

Endlich hörte man viele Klagen über die Kautionsstellung der Meister. Es herrschte nämlich vielfach der Brauch, daß die Meister bei Annahme einer Ziegelei eine Summe von Mk. 2000.— bis Mk. 5000.— als Sicherheit für



versprochene Arbeit hinterlegen mußten. Dagegen war an und für sich nichts einzuwenden, wenn dem Hinterleger zugleich die Garantie gegeben wurde, daß er nach Ablauf des Arbeitsvertrages die Summe zurückerhielt. Wenn nun aber eine Reihe von Meistern dem Besitzer selbst eine Kautio anboten und durch möglichst hohe Summen ihre Kollegen zu verdrängen suchten, wenn ferner die Besitzer bei dem geringsten Vergehen des Meisters und seiner Leute sich an der Kautio schadlos hielten, und wenn namentlich solche Unternehmer, die auf schwachen Füßen standen und die die Kautio zu den ersten Einkäufen von Kohlen und sonstigen Bedarfsartikeln benutzten, eine derartige Sicherheit verlangten, dann waren das allerdings Mißstände, die einer Beseitigung bedurften.

All die erwähnten Mängel, die besonders bis zur Einführung der Tarife mit der Arbeitsvermittlung im Zieglergewerbe zusammenhingen, hat man namentlich auf den Generalversammlungen des lippischen Ziegler-Gewerkvereins oft genug hervorgehoben. Dabei wurden wiederholt auch die Mittel und Wege zur Abstellung der Übelstände beraten.

Bereits die im Jahre 1898 abgehaltene Generalversammlung des Ziegler-Gewerkvereins beschäftigte sich daher eingehend mit der Gründung eines allgemeinen paritätischen Arbeitsnachweises für das Zieglergewerbe. Nachdem Justizrat Asemissen in einem ausführlichen Referate die Notwendigkeit und Nützlichkeit nachgewiesen hatte, kamen zwei Anträge zur Annahme, nämlich<sup>1)</sup>:

1. „Der Gewerkverein möge Schritte tun, zu bewirken, daß sich die Reichsregierung und der Reichstag aufs neue mit der Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweise befasse“.
2. a) Es ist ein mit der Geschäftsstelle zu verbindender, allen Mitgliedern gleichmäßig zugängiger Stellen-

<sup>1)</sup> Protokoll des G.-V. v. 29. 1. 1898.



und Arbeitsnachweis einzurichten, welcher gleichmäßig in den verschiedenen Bezirken Filialen unterhält;

- b) Fürstliche Regierung ist zu ersuchen, einen Beitrag aus Landesmitteln zu dem Stellen- und Arbeitsnachweis zu bewirken und die oberste Kontrolle über denselben auszuführen“.

Während die Erfüllung des ersten Antrages späterer Zeit vorbehalten blieb, war der zweite von Erfolg gekrönt. Denn am 1. April 1899 konnte der nach dem Vorbilde des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise gegründete paritätische Arbeitsnachweis des Zieglergewerksvereins seine Tätigkeit beginnen. Auch bewilligte der Landtag am 1. März 1900 eine Summe von Mk. 500.—<sup>1)</sup>.

Als Ziele schwebten allen Gründern vor<sup>2)</sup>:

1. eine gleichmäßige Verteilung der offenen Meisterstellen und eine bessere Arbeitsvermittlung der Ziegler herbeizuführen;
2. dem Unfug und dem Schacher, der oft mit der Vermittlung von offenen Meisterstellen getrieben wurde, entgegenzuwirken;
3. die Begünstigung einzelner Gegenden bei Arbeitsvermittlungen durch gleichmäßige Verteilung von Filialen über das ganze Land auszuschließen.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden gleich 14 Filialen — 13 in Lippe, 1 in Hessen — gegründet; Zentralstelle war Lage i. L. Trotzdem erlangte er nicht die Bedeutung, die man von ihm erhofft hatte. Obgleich er unter Aufsicht eines Ausschusses, der aus einem Vertreter der lippeischen Regierung, dem Geschäftsführer, zwei Ziegelei- besitzern, zwei Ziegelmeistern und zwei Ziegleren bestand, Meister- und Arbeiterstellen in unparteiischer Weise zu vermitteln suchte, und die Gebühren gesetzlich geregelt waren, wurde er doch verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen.

<sup>1)</sup> Gut Brand, 1900, Nr. 10.

<sup>2)</sup> Ebenda.



Die Gebühren betragen nach den Festsetzungen der lippischen Regierung<sup>1)</sup>:

1. Für die Vermittlung einer Ziegelmeister- oder Ofenmeisterstelle mit:

1—10	Mann	einschl.	Meister	M.	10.—
11—20	„	„	„	„	20.—
21—30	„	„	„	„	35.—
31—40	„	„	„	„	50.—
41—50	„	„	„	„	65.—
51—60	„	„	„	„	85.—
61 und mehr	„	„	„	„	120.—

2. Für die Vermittlung einer Stelle als Brenner, Heizer, Ofensetzer und Dachpfannenstreicher Mk. 4.—

3. Für die Vermittlung einer Stelle als gewöhnlicher Ziegelarbeiter Mk. 2.—

Diese Gebühren erhielt der Geschäftsführer bis zum 1. Januar 1916 als Vergütung für seine Arbeit und für entstandene Barauslagen. (§ 7 der Satzungen.)

Außer diesem Arbeitsnachweis bestand in Lippe noch der des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister, welcher in einen direkten und indirekten Stellennachweis zerfiel. Die Satzung schrieb darüber folgendes vor:

a) Für den direkten Stellennachweis:

„Der Verband empfiehlt sich in den verschiedenen Fachblättern (Deutsche Töpfer- und Zieglerzeitung, Tonindustrie-Zeitung, Ziegelei-Anzeiger) den Ziegeleibesitzern zur kostenlosen Vermittlung von Meisterstellen.

Jedes Mitglied, welches einen Jahresbeitrag bezahlt hat, hat Anspruch auf diese Stellenvermittlung. Will ein Stellung suchendes Mitglied von dieser direkten Vermittlung Gebrauch machen, so hat dasselbe bei der Geschäftsstelle den hierfür vorgedruckten Fragebogen einzufordern und denselben ausgefüllt sofort an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die etwa in der Geschäftsstelle eingehenden Meistergesuche werden dann in der Weise an die Mitglieder vergeben, wie die Betreffenden die Fragebogen der Reihe nach eingesandt haben.

<sup>1)</sup> Amtsblatt, Nr. 93, 1910.







Gedanken, sich der Arbeitsnachweise zu bedienen, nicht recht vertraut machen konnten, weil die alte Art der Vermittlung zu stark eingewurzelt war.

In richtiger Erkenntnis der Mißstände, die bei der Vermittlung von Arbeitskräften für die Ziegelindustrie, namentlich vor dem Kriege zutage traten, suchten führende Personen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände einen Arbeitsnachweis auf öffentlicher Grundlage durch Unterstützung kommunaler Mittel ins Leben zu rufen. Zu dem Zwecke fand am 9. Juni 1914 in Lage i. L. eine Konferenz statt, die von Vertretern des „Verbandes Westfälischer Arbeitsnachweise“ und des „Verbandes Niedersächsischer Arbeitsnachweise“ besucht war, und an der auch Vertreter der lippischen Staatsregierung, des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister, des Gewerkvereins der Ziegler und des paritätischen Arbeitsnachweises der Ziegler teilnahmen. Obwohl man nicht die Schwierigkeiten verkannte, unter denen ein der gesamten Ziegelindustrie dienender Arbeitsnachweis zu arbeiten haben würde, kam man doch zu dem Entschluß, daß die Verhandlungen und Vorbereitungen so gefördert werden sollten, daß tunlichst noch im Jahre 1914 eine Geschäftsstelle errichtet werden könne<sup>1)</sup>.

Diese Hoffnungen zerstörte der Krieg, der dann aber dafür in anderer Weise Ersatz geschaffen hat. Eine Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916<sup>2)</sup> gab nämlich den Landeszentralbehörden das Recht zur Errichtung oder zum Ausbau öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise. Auch für Lippe wurde in Detmold eine Arbeitsnachweiszentrale mit 12 Zweigstellen in den größeren Orten errichtet; letztere sind auf Grund einer Verordnung vom 10. 8. 20 durch Bezirksarbeitsnachweise ersetzt worden, die ihre Zentrale im „Arbeits- und Berufsamt für Lippe“ erhielten.

<sup>1)</sup> Ziegler-Anzeiger, Nr. 14 v. 4. 7. 1914.

<sup>2)</sup> RGBl. 1916, S. 519.



Für die lippische Zieglererschaft und zugleich auch für die gesamte deutsche Ziegelindustrie besonders wertvoll schien die Schaffung einer Fachabteilung für Vermittlung von Zieglerern im Februar 1919. Damit war endlich für diese wichtige lippische Berufsgruppe eine staatliche Zentrale der Arbeitsvermittlung entstanden, deren Arbeitsfeld sich über das ganze Deutsche Reich erstreckte. In allen Gegenden mit bedeutender Ziegelindustrie, namentlich solchen, wo Lipper arbeiteten, sollten Zweigstellen errichtet werden, so daß dadurch eine Arbeitsnachweisorganisation für ein und denselben Berufszweig geschaffen worden wäre, deren Bedeutung sich erst in der Folgezeit recht ausgewirkt hätte.

Trotz gebührenfreier Vermittlung wurde diese Fachabteilung jedoch nicht in dem Maße in Anspruch genommen, wie es eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Der Grund lag wohl darin, daß sie noch zu jung und infolgedessen vielen Interessenten unbekannt war, und daß die Hauptvermittlung immer noch in alter Weise erfolgte. Vermittelt wurden z. B. nur <sup>1)</sup>:

Februar bis März 1919 . . .	35	Ziegler
April bis September 1919 . . .	178	„
Oktober 1919 bis März 1920 . . .	79	„
April bis August 1920 . . .	200	„
Sept. bis November 1920 . . .	71	„

Weitere zahlenmäßige Angaben liegen uns nicht vor.

Mit dem Inkrafttreten des Reichsarbeitsnachweisgesetzes vom 22. 7. 1922 traten auch in der Organisation des lippischen Arbeitsnachweises <sup>2)</sup> Änderungen ein:

1. Das Arbeits- und Berufsamt für Lippe wurde aufgelöst; an seine Stelle trat das gemeinsame Landesamt für Arbeitsvermittlung (Westfalen und Lippe) in Münster.

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Arbeitsnachweises.

<sup>2)</sup> Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz im „Lippischen Staatsanzeiger“ Nr. 15 v. 21. 2. 1923.



2. Die bestehenden Bezirksarbeitsnachweise Detmold, Lemgo, Schötmar wurden als öffentliche Arbeitsnachweise neu gebildet.

Durch diese Neuorganisation trat eine Dezentralisation auch für die Fachabteilungen ein, und der Gedanke einer zentralen Reichsarbeitsvermittlung für das gesamte Zieglergewerbe wurde damit illusorisch.

Auch das neue Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ändert an der alten Organisation grundsätzlich nichts. Lediglich die Bezeichnungen „Arbeitsämter“ usw. treten an die Stelle von „öffentlichen Arbeitsnachweisen“ usw.

Obwohl durch diese reichsgesetzlichen Regelungen die Möglichkeit vorhanden ist, auch in der Arbeitsvermittlung von Ziegler sich dieser Stellen zu bedienen, glauben wir, daß vorerst noch der private Arbeitsausgleich alter Form, mit dem Ziegelmeister als Hauptvermittler, die erste Stelle beibehalten wird. Es mag aber sein, daß sich mit zunehmender Mechanisierung des Ziegeleibetriebes, wodurch eine stärkere Aufnahme ungelernter Arbeiter möglich wird, der öffentliche Arbeitsnachweis durchsetzt. Dazu bieten besonders die §§ 26 und 27 des Gesetzes für Arbeitsvermittlung, in denen die Einrichtung von Fachabteilungen geregelt ist, die Möglichkeit. Bei richtiger Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen besteht die Aussicht, daß auch im Ziegeleigewerbe eine zeitgemäße organisierte Arbeitsvermittlung die alten Formen nach und nach verdrängt.

### § 32. Gruppierung und Klassifizierung der Ziegler.

Die Ziegler setzen sich aus den verschiedensten Altersklassen zusammen. Gleich nach der Konfirmation wandern Knaben, „Jungen“, mit ab, und bis weit ins Greisenalter hinein wird die Ziegelerarbeit ausgeübt. Folgende Tabelle<sup>1)</sup> möge die Verteilung der Ziegler auf die einzelnen Altersklassen zeigen.

<sup>1)</sup> Zusammengestellt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dez. 1910, Amtsblatt 1911, Beil. zu Nr. 87.